

Statuten des Vereins männer.bern

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Bezeichnung

Unter der Bezeichnung «männer.bern» (nachfolgend: der Verein) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

Der Verein beteiligt sich an der Realisierung von mehr Geschlechtergerechtigkeit und setzt sich für menschenfreundliche gesellschaftliche und wirtschaftliche Strukturen ein.

Der Verein ist kantonales Forum für männerpolitische Themen und setzt sich dafür ein, dass bestehende und neue Angebote bzw. Dienstleistungen im Bildungs-, Arbeits-, Sozial-, Familien- und Gesundheitsbereich gendersensibel auch auf die Bedürfnisse von Buben und Männern ausgerichtet sind.

Der Verein kann eigene Projekte oder Anlässe durchführen bzw. Dienstleistungen anbieten oder sich daran beteiligen.

Der Verein sensibilisiert Entscheidungsträger, Fachpersonen und die Öffentlichkeit für die Anliegen von Buben und Männern.

Der Schwerpunkt der Vereinstätigkeit liegt im Kanton Bern.

männer.bern orientiert sich an der männerpolitischen Ausrichtung vom Dachverband männer.ch und unterstützt dessen Tätigkeiten.

Der Verein ist berechtigt, sich im Zusammenhang mit geschlechterpolitischen Anliegen an juristischen Verfahren zu beteiligen.

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral. Er steht allen interessierten Männern und Frauen sowie Organisationen offen, welche seine Ziele, Positionen und Forderungen unterstützen.

Mitgliedschaft

Art. 3 Aufnahme

Mitglied kann werden, wer den Vereinszweck unterstützt.

Es werden folgende Formen der Mitgliedschaft unterschieden:

- Einzelmitglied: natürliche Personen
- Paarmitglied
- Kollektivmitglied: Gruppierungen, Organisationen, Institutionen, Gremien, Firmen

Die Einzel- und Paarmitglieder von männer.bern sind Direktmitglieder von männer.ch.

Der Beitritt von Einzel- und Paarmitgliedern erfolgt auf entsprechende Erklärung und wird mit Bezahlung des Jahresbeitrags vollzogen. Der Beitritt von Kollektivmitgliedern erfolgt durch Entscheidung des Vorstandes, welcher die Mitgliedschaft auch ohne Nennung von Gründen ablehnen kann. In Streitfällen entscheidet die Mitgliederversammlung abschliessend.

Der Verein entscheidet im Rahmen dieser Statuten und unter Berücksichtigung der Statuten von männer.ch über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 4 Austritt

Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand aufgekündigt werden. Der Mitgliederbeitrag bleibt für das ganze Kalenderjahr geschuldet.

Art. 5 Ausschluss

Mitglieder welche zwei Jahre keinen Jahresbeitrag bezahlt haben, verlieren ihre Rechte im Verein und können ohne formelles Verfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder, die grob gegen die Vereinsinteressen verstossen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied verliert damit das Recht als solches in der Öffentlichkeit aufzutreten und sich als Vereinsmitglied zu äussern. Der Ausschluss ist innert 30 Tagen schriftlich anfechtbar. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 6 Mitgliederbeiträge

Die Beitragsstruktur entspricht grundsätzlich derjenigen von männer.ch für Einzel- Paar- und Kollektivmitglieder. Der Vorstand ist berechtigt die Mitgliederbeiträge von Kollektivmitgliedern im Einzelfall festzulegen. Die Mitgliederversammlung vom männer.bern hat die Möglichkeit den Mitgliederbeitrag von männer.bern zu erhöhen.

Art. 7 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und von männer.ch ist ausgeschlossen.

Organe

Art. 8 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevision

Mitgliederversammlung

Art. 9 Mitgliederversammlung

Es findet mindestens einmal jährlich, in der Regel im ersten Halbjahr, eine Mitgliederversammlung (MV) statt. Die Ankündigung muss spätestens 12 Wochen vor der Versammlung über geeignete Kanäle den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Anträge an die MV, die dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor der MV schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen. Die Vereinsmitglieder müssen mindestens 3 Wochen vor der MV unter Bekanntgabe der Traktanden zur MV eingeladen werden.

Die Mitgliederversammlung stimmt nur über traktandierte Gegenstände ab. Eine Ausnahme ist möglich, wenn mit zwei Drittel aller Stimmen an der MV selbst zusätzliche Gegenstände traktandiert werden; davon ausgenommen sind Statutenänderungen und Wahlen. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen. Für alle anderen Entscheide genügt das einfache Mehr der Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Mit zwei Drittel der Stimmen kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt werden.

Teilnahme-, antrags- und stimmberechtigt sind:

- der Vorstand
- die Einzelmitglieder
- die Paarmitglieder
- die Kollektivmitglieder

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies begehrt. Jedes Einzelmitglied und jedes Paarmitglied hat eine Stimme. Kollektivmitglieder haben pro 100 vertretene Personen 1 Stimme, maximal 5. Ein Kollektivmitglied hat gemäss diesem Schlüssel pro anwesenden Delegierten 1 Stimme.

Art. 10 Vorsitz und Protokoll

Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

Art. 11 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Rechnungsrevision
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
- c) Genehmigung des Budgets, der Jahresziele sowie Festlegung der Mitgliederbeiträge im Rahmen des Art. 6
- d) Rekursinstanz betreffend Ausschluss von Mitgliedern
- e) Änderung der Statuten (vgl. Art. 19)
- f) Auflösung des Vereins (vgl. Art. 18)

Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung und Organisation

Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Vereins.

Vorstandsmitglieder sind Vereinsmitglieder.

Er besteht aus 2-7 Mitgliedern und konstituiert sich selber. Alle Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Gremien bilden und diese mandatieren. Alle diese Gremien unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

Art. 13 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Führung der Vereinspolitik und -Geschäfte
- finanzielle Geschäftsführung (Erarbeitung des Budgets, Rechnungsführung, Antrag zur Bestimmung der Mitgliederbeiträge gemäss Art. 6, Vereinbarung des Aufteilungsschlüssels der Mitgliederbeiträge mit männer.ch)
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einsetzen von Gremien
- Anstellungen und Verträge
- das Behandeln aller Geschäfte, für die explizit kein Vereinsorgan zuständig ist.

Art. 14 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 15 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er stimmt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Vorstandssitzung.

Rechnungswesen

Art. 16 Rechnungsrevision

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen für die Rechnungsrevision, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Geschäftsstelle

Art. 17 Geschäftsstelle

Der Verein kann eine Geschäftsstelle betreiben. Der Vorstand legt deren Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen fest.

Auflösung des Vereins

Art. 18 Auflösung des Vereins

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz und mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Fusion des Vereins ist nur mit einer ebensolchen juristischen Person möglich. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Empfängerin bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.

Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 24. Januar 2013 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Der Tagespräsident:

Der Protokollführer: